

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Otto Fricke, Christian Dürr, Ulla Ihnen,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/28053 –**

Grundlagen staatlicher Förderung von Weltanschauungsgemeinschaften abseits der jüdischen, christlichen und muslimischen Religionsgemeinschaften

Vorbemerkung der Fragesteller

Eine knappe Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland ist mit dem aktuellen Zustand unserer Demokratie nicht zufrieden. In einer repräsentativen Umfrage der Friedrich-Ebert-Stiftung gaben 53,4 Prozent der Befragten an, sie seien wenig oder überhaupt nicht mit dem Funktionieren der Demokratie zufrieden (<https://www.fes.de/studie-vertrauen-in-demokratie>). Dabei ist die Unterstützung weite Teile der Bevölkerung und die Zustimmung zu demokratischen Grundwerten essentielle Voraussetzung für das Weiterbestehen der Demokratie, wie sich leicht aus dem Scheitern der Weimarer Demokratie, einer „Demokratie ohne Demokraten“, ablesen lässt (<https://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/weimarer-republik/275841/1930-1933-zerstoerung-der-demokratie>, <https://www.welt.de/regionales/berlin/article1605263/Die-Weimarer-Republik-Demokratie-ohne-Demokraten.html>).

Nur ein Teil dieser Zustimmung zu demokratischen Grundwerten kann durch eine direkte Einflussnahme des Staates hervorgebracht werden, wobei hier die Schule als Ort der politischen Bildung im Mittelpunkt steht. Aus dieser begrenzten Einflussmöglichkeit des Staates ergibt sich die Bedeutung gesellschaftlichen Engagements für die Demokratie als Grundpfeiler ihres Weiterbestehens und des gesellschaftlichen Zusammenhaltes. Der Deutsche Bundestag hat diese Überzeugung bereits vor 20 Jahren festgehalten, wie der Bericht der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ bestätigt: „Bürgerschaftliches Engagement ist eine unverzichtbare Bedingung für den Zusammenhalt der Gesellschaft (...) – mit dieser Grundüberzeugung hat der Deutsche Bundestag im Dezember 1999 die Enquete-Kommission ‚Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements‘ eingesetzt“ (Bundestagsdrucksache 14/8900).

Auch vonseiten der aktuellen Bundesregierung wird diese Ansicht geteilt. Die Bundeskanzlerin selbst ruft dazu auf, sich jeden Tag aufs Neue bewusst zu machen, welch große Errungenschaft die Demokratie ist und welch „großes Glück“ die demokratischen Werte sind. Es lohne sich, diese mit ganzer Kraft zu verteidigen (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/mediathek/kanzlerin-podcast/demokratische-werte-mit-ganzer-kraft-verteidigen-1786252>). Zudem führt sie aus: „(E)s gibt keine Selbstverständlichkeiten, sondern jede Genera-

tion muss wieder für Demokratie kämpfen“ (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/deutschland-feiert-die-demokratie-1577014>). Auch die Bundesregierung insgesamt spricht davon, dass Demokratie keine Selbstverständlichkeit sei, sondern viele Menschen brauche, die im Alltag rücksichtsvoll handeln, und dies auch das Engagement der Zivilgesellschaft erfordere. (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/die-demokratie-verteidigen-1528300>)

Eine besondere Rolle bei der Förderung demokratischer Grundwerte spielen die verschiedenen Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Dies scheint die Bundesregierung ebenfalls erkannt zu haben, denn sie bescheinigt sich selbst im Rahmen einer Bestandsaufnahme mit Blick auf eine „Heimat mit Zukunft“: „(D)er Dialog und die Zusammenarbeit mit den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden gestärkt“ (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/bestandsaufnahme/heimat-mit-zukunft-1688532>).

Bei alledem muss jedoch gleichzeitig die weltanschauliche Neutralität des Staates gewährleistet sein, die eine Grundlage einer modernen, aufgeklärten Demokratie ausmacht. Der Staats- und Kirchenrechtler Martin Heckel erklärt hierzu: „Generell bedeutet Neutralität Enthaltung von Parteilichkeit und Parteinahme des Staates hinsichtlich der plural existierenden und konkurrierenden Richtungen des religiösen und weltanschaulichen Spektrums der freien, offenen Gesellschaft“ (M. Heckel, DVBl 1996, 453/472). Es muss also immer zwischen beiden Gütern, der Förderung demokratischer Werte und von gesellschaftlichem Engagement auf der einen Seite und der weltanschaulichen Neutralität des Staates auf der anderen Seite, abgewogen werden, sodass Ersteres stattfindet und Zweiteres gewahrt wird. Dieses komplexe Abwägungsverhältnis ist Anlass, nach der Bewältigung dieser Abwägung durch die Bundesregierung zu fragen.

1. Unterstützt die Bundesregierung Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften abseits der jüdischen, christlichen und muslimischen Religionsgemeinschaften finanziell?
 - a) Wenn ja, mit welcher Motivation unterstützt die Bundesregierung diese Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften abseits der jüdischen, christlichen und muslimischen Religionsgemeinschaften finanziell?
 - b) Wenn ja, wie genau ist diese Unterstützung ausgestaltet (bitte nach Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften differenziert angeben)?
 - c) Mit welchen Maßnahmen gewährleistet die Bundesregierung die neutrale und gerechte Verteilung öffentlicher Mittel auf alle Akteure des weltanschaulichen Spektrums?

Die Fragen 1 bis 1c werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Da Religionsgemeinschaften und ihre zahlreichen Einrichtungen im Bundeshaushalt nicht systematisch gesondert erfasst werden, liegen der Bundesregierung keine detaillierten Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/5658 wird verwiesen.

Eine finanzielle Förderung von Organisationen, die einer Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehören, hängt nicht mit der religiösen oder weltanschaulichen Ausrichtung der Trägerorganisationen zusammen. Im Rahmen einer institutionellen oder Projektförderung ist das erhebliche Bundesinteresse an der jeweiligen Aufgabenerfüllung entscheidend.

Etwaige Förderungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bzw. entsprechender Körperschaften des öffentlichen Rechts (K. d. ö. R.) sind beispielsweise im Rahmen der Modellförderung der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) möglich. Hierfür gelten folgende Voraussetzungen: Sofern entsprechende Anträge auf Modellförderung vorliegen, können konkrete Einzelmaßnahmen gefördert werden, soweit die antragstellenden Institutionen die parlamentarisch-repräsentative Willensbildung bejahen, sich in ihrem Selbstverständnis zur freiheitlichen und demokratischen Grundordnung bekennen und dabei die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche politische Bildungsarbeit bieten.

Die Inhalte der Modellprojekte sind dabei individuell, die damit verbundenen Ziele der Förderung orientieren sich stets an den Aufgaben der Bundeszentrale für politische Bildung. Ein wichtiges Anliegen hierbei ist es, die (zivil-)gesellschaftliche und politische Teilhabe zu fördern und dabei insbesondere die Anliegen und Perspektiven von marginalisierten Gruppen in den Blick zu nehmen.

So hat die BpB im Jahr 2019 eine Kooperation der Bahai Gemeinde in Deutschland K. d. ö. R. mit dem Deutschen Kulturrat und Dialogperspektiven (ein Programm des Leo Baeck Instituts) im Rahmen einer Zuwendung mit 23.000 Euro gefördert. Die Gesprächsreihe „Die Fähigkeit von Religion und Kultur, zu gesellschaftlichem Zusammenhalt beizutragen“ widmete sich mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Religionsgemeinschaften und diverser Kulturbereiche der Frage nach einem konstruktiven Zusammenspiel von Religion und Kultur, um gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern und zu stärken. Die dreiteilige Gesprächsreihe endete in einer eintägigen Abschlusskonferenz.

Darüber hinaus waren Weltanschauungsgemeinschaften als Teilnehmer an verschiedenen anderen Formaten (z. B. BpB-Konferenz „Ein Jahrhundert Religionsverfassungsrecht: Säkularität und Gesellschaft im Wandel“) beteiligt. Zum jetzigen Zeitpunkt laufen bei der BpB keine Fördermaßnahmen im Sinne der Fragestellung.

Darüber hinaus engagiert sich die Bundesregierung im Bereich der internationalen religionsübergreifenden Zusammenarbeit und fördert Projekte der Organisation „Religions for Peace“, die sich weltweit mit ihrem interreligiösen Ansatz an Friedensprozessen beteiligen. Im Rahmen von „Religions for Peace“ engagieren sich Religionsvertreterinnen und -vertreter einer großen Bandbreite von Religionsgemeinschaften.

2. Unterstützt die Bundesregierung Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften abseits der jüdischen, christlichen und muslimischen Religionsgemeinschaften auf andere Weise als finanziell?
 - a) Wenn ja, mit welcher Motivation unterstützt die Bundesregierung diese Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften auf andere Weise als finanziell?
 - b) Wenn ja, wie genau ist diese Unterstützung ausgestaltet (bitte nach Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften differenziert angeben)?

Die Fragen 2 bis 2b werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag dazu bekannt, den Dialog und die Zusammenarbeit des Staates mit den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu verstärken. Sie steht mit verschiedenen

Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften anlassbezogen im kontinuierlichen Dialog.

3. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung vor bezüglich der Förderung von Seelsorge und Beratung in Flughäfen, Krankenhäusern, Haftanstalten und bei der Bundeswehr für alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften abseits der jüdischen, christlichen und muslimischen Religionsgemeinschaften?

Gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. Artikel 141 Weimarer Reichsverfassung (WRV) sind die Religionsgemeinschaften zur Vornahme religiöser Handlungen – einschließlich der Seelsorge – in Strafvollzugsanstalten zuzulassen. Aufgrund dieser Verbürgung muss es Gefangenen ermöglicht werden, mit Seelsorgerinnen und Seelsorgern ihrer Religionsgemeinschaft Kontakt aufzunehmen und seelsorgerisch betreut zu werden. Die Religionsgemeinschaften haben ihrerseits Anspruch darauf, dass ein solcher Zugang ermöglicht wird. Die verwaltungsmäßige Durchführung des Strafvollzuges sowie seit der Föderalismusreform 2006 auch die Gesetzgebung zum Strafvollzug sind Sache der Länder. Der Bund übt insofern keine Aufsicht über die Länder und ihre Anstalten aus; konkrete Informationen, wie die Länder die vorgenannten Maßgaben im Einzelnen umsetzen, liegen der Bundesregierung daher nicht vor.

Die Einrichtung einer Militärseelsorge im Sinne der Fragestellung ist nicht beabsichtigt. Bei Bedarf wird durch die Zentrale Ansprechstelle für Vielfalt am Zentrum Innere Führung anfragenden Soldatinnen und Soldaten eine seelsorgerliche Betreuung durch einen externen Vertreter oder eine externe Vertreterin der jeweils nachgesuchten Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaft angeboten. Die Notwendigkeit einer Erweiterung der bestehenden Militärseelsorge wird regelmäßig geprüft und neu bewertet.

Professionelle Seelsorge wird in der Bundespolizei von Pfarrerinnen und Pfarrern angeboten, die von den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland bzw. von der Römisch-Katholischen Kirche für ihren Dienst in der Bundespolizei beurlaubt sind. Die Bundespolizeiseelsorge steht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundespolizei unabhängig von ihrem Glauben, ihren religiösen oder weltanschaulichen Anschauungen zur Verfügung. In besonderen Fällen (z. B. Tod eines Bundespolizeibeamten) steht die Bundespolizeiseelsorge auch Angehörigen der Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter der Bundespolizei zu Verfügung.

4. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung vor bezüglich der Förderung der Einrichtung von Lehrstühlen an öffentlichen Hochschulen für alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften abseits der jüdischen, christlichen und muslimischen Religionsgemeinschaften, vergleichbar mit den Lehrstühlen für beispielsweise katholische oder islamische Theologie?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung vor bezüglich der Förderung der Einrichtung von universitären Ausbildungsgängen zur Qualifikation von Personal für die praktische, weltanschaulich geprägte Arbeit aller Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften abseits der jüdischen, christlichen und muslimischen Religionsgemeinschaften?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.